

Antrag zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kat. II
gemäß § 24 Absatz 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV)

Antragstellerin / Antragsteller (Familienname, Vorname)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonnummer (Erreichbarkeit der verantwortlichen Person)

Abbrennort und –zeit (Ort, Straße, Datum, Zeit)

Anlass der Veranstaltung

Abbrennmaterial (Bitte Anzahl, Bezeichnung und BAM Nummern angeben)

Als Anlage bitte ich beizufügen:

- **Schriftliche Genehmigung mit Unterschrift des Grundstückseigentümers (sofern die Abbrennstelle sich auf Grundstücken von Dritten befindet)**
- **Lageplan (Luftbildaufnahmen sind hilfreich) mit genau eingezeichneter Abbrennstelle**

Die beigefügten Informationsschreiben:

- Hinweise / gesetzliche Grundlagen gemäß §§ 1, 47 Landesforstgesetz, sowie Urteil des VG zu Minden (Abbrennen eines Feuerwerkes weniger als 100 Meter zum Waldrand) - § 11 Landesimmissionsschutzgesetz, Hinweise zum Waldbrandgefahrenindex (Versagung des Abbrennens möglich), Allgemeine Informationen der Abteilung Sicherheit und Ordnung

habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person

Abbrennen von Feuerwerkskörpern außerhalb von Silvester

Außerhalb des 31.12. und des 01.01. dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie 2 nur zu besonderen Anlässen mit einer **Genehmigung der Abteilung Sicherheit und Ordnung** abgebrannt werden. Grundlage ist § 23 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der derzeit gültigen Fassung.

Kategorie 2 beinhaltet pyrotechnische Gegenstände, die auch von nicht als Pyrotechniker ausgebildeten Personen abgebrannt werden dürfen. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 erfolgt durch den Handel **nur** bei Vorlage der Abbrenngenehmigung.

Aufgrund der örtlichen Zuständigkeit kann eine Abbrenngenehmigung nur für ein Feuerwerk im Stadtgebiet Mettmann erteilt werden.

Das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände wird nur zu besonderen Anlässen genehmigt.

Antragsverfahren

Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und muss Auskunft über folgende Angaben enthalten:

- Wer brennt ab?
Personalien der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers
- Wo soll abgebrannt werden? Adresse der Veranstaltung
- Wann soll abgebrannt werden?
Datum, Uhrzeit; unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Nachtruhe bis maximal 22.00 Uhr
- Anlass zum Feuerwerk?
Zulässig nur aus besonderen Anlässen wie z.B. Polterabend, Hochzeit, Jubiläum (grundsätzlich keine Geburtstage)
- Über den Anlass ist ein Nachweis zu erbringen.

Ein Antragsformular kann telefonisch angefordert werden. (980-141 bis 146)

Für die Genehmigung werden Gebühren, abhängig von notwendigen Bearbeitungszeiten und ggf. einer erforderlichen Ortsbesichtigung erhoben.

Für ergänzende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit und Ordnung unter den vorgenannten Telefonnummern gerne zur Verfügung.